

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Oderwald

Aufgrund der §§ 6, 7 u. 73 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden und Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Oderwald“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Börßum.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Achim, Börßum, Cramme, Dorstadt, Flöthe, Heiningen und Ohrum.
- (4) Die Samtgemeinde Oderwald führt folgendes Wappen:
Rot-gold geteilt mit einem aus dem unteren Schildrand wachsenden dreiblättrigen Linden-zweig (1:2) in verwechselten Farben.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Oderwald Land-kreis Wolfenbüttel“.

§ 2

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Samtgemeinde erfüllt die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 NGO aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Die Verwaltungsausführung für die Aufgaben nach dem Baugesetzbuch und die Aufgaben des Verfahrens bei der Auslegung von Bebauungsplanentwürfen.
 2. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwälzung der Abwasserabgabe.
 3. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigungspflicht.
- (2) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.

§ 3

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über. Insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen, auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 4

Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

- (1) Zweckverbände, die allein aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde bestehen, sind, wenn sie Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde wahrnehmen, zum Ende des laufenden Jahres aufzulösen.
- (2) Sind in Zweckverbänden nach Abs. 1 weitere Mitglieder vorhanden, soll die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden werden, mit deren gemeinsamen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.
- (3) Auf Antrag von Mitgliedsgemeinden übernimmt die Samtgemeinde Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben dieser Gemeinden in einem Wasser- und Bodenverband. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert € 20.000,00 übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister/der Samtgemeindebürgermeisterin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert € 500,00 nicht übersteigt.

§ 6

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der hauptbeteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden/der Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende anzugeben. Der Ratsvorsitzende/Die Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin.

§ 7

Samtgemeindeausschuss

- (1) Der Samtgemeindeausschuss besteht aus:
 1. Der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister
 2. Den Beigeordneten
 3. Den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO.Den Vorsitz führt die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Jedes Ratsmitglied der Samtgemeinde ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeindebürgermeister/Die Samtgemeindebürgermeisterin wird bei der Leitung der Sitzung des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde durch den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin, bei dessen Verhinderung durch den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin vertreten.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister/Die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister/Die Samtgemeindebürgermeisterin leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister/Die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister/Die Samtgemeindebürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 11

Samtgemeindeumlage

Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder sonstige Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in dem Samtgemeindeaushangkasten und den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind festzuhalten.

§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.12.1996 außer Kraft.

Börßum, den 12. Dez. 2007

Der Samtgemeindebürgermeister

Spier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel am 27.12.2007 Nr. 48 Jahrgang 58